



BESCHLUSS

EXEKUTIONSSACHE:

Betreibende Partei

ADMIRAL Casinos & Entertainment AG
Griesfeldstraße 15
2351 Wiener Neudorf
Firmenbuchnummer 362852g

vertreten durch

Huber Swoboda Oswald Aixberger
Rechtsanwälte GmbH

Tuchlauben 11/18
1010 Wien

Tel.: +43 1 5326000-0, Fax: +43 1 5326000-40

Firmenbuchnummer 264086m

(Zeichen: 487/17)

1. Verpflichtete Partei

SUBOTA GMBH in Liquidation
Hovalstraße 34
4611 Buchkirchen
Firmenbuchnummer 31248d

vertreten durch

Dr. Fabian Alexander MASCHKE
Rechtsanwalt

Dominikanerbastei 17/Top11
1010 Wien

Tel.: 336 99 99

2. Verpflichtete Partei

Marian Subota
geb. 01.05.1960

4780 Schärding

vertreten durch

Dr. Fabian Alexander MASCHKE
Rechtsanwalt

Dominikanerbastei 17/Top11
1010 Wien

Tel.: 336 99 99

Wegen:

EUR 34.900,00 samt Anhang (Unterlassungsexekution)

Aufgrund des rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteils 4 Cg 96/14h des LG Ried im Innkreis vom 15.07.2015 wird der betreibenden Partei wider die verpflichteten Parteien zur Erwirkung der Unterlassung, im geschäftlichen Verkehr Geräte für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung zu betreiben oder einem Dritten den Betrieb von Geräten für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung zu ermöglichen, insbesondere durch Aufstellung und/oder Zugänglichmachung solcher Geräte, insbesondere im Lokal „Stadtcafe“, Oberer Stadtplatz 27, 4780 Schärding, solange sie oder der Dritte, dem sie die Durchführung

von Glücksspielen in Form der Ausspielung ermöglichen, nicht über die dafür erforderliche Konzession oder behördliche Bewilligung verfügen und/oder nicht die Bestimmungen über den Spielerschutz nach den glücksspielrechtlichen Vorschriften einhalten, insbesondere kein Identifikationssystem /Zutrittssystem besteht, die Exekution bewilligt.

Aufgrund des Verstoßes am 14.12.2017 wird eine Geldstrafe von je EUR 20.000,-- verhängt.

Die Kosten für den Antrag vom 15.12.2017 werden mit EUR 820,26 (darin enthalten EUR 136,71 an 20 %-iger USt.) bestimmt.

Aufgrund des Verstoßes am 29.01.2018 wird eine Geldstrafe von je EUR 30.000,-- verhängt.

Die Kosten für den Antrag vom 30.01.2018 werden mit EUR 820,26 (darin enthalten EUR 136,71 an 20 %-iger USt.) bestimmt.

Als Exekutionsgericht hat das Bezirksgericht Wels einzuschreiben.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 355 EO ist wegen eines jeden Zuwiderhandelns nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels auf Antrag vom Exekutionsgericht eine Geldstrafe zu verhängen.

Die verpflichteten Parteien haben gegen das Urteil erneut verstoßen, eine Erhöhung der Geldstrafen ist aufgrund der wiederholten Verstöße angemessen.

Bezirksgericht Wels, Abteilung 9
Wels, 6. Februar 2018
Dr. Susanne Kunze, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG